



Your complimentary  
use period has ended.  
Thank you for using  
PDF Complete.

[Click Here to upgrade to  
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

# **SATZUNG DES VEREINS**

**Eselhof Schlage e.V.**

**vormals:**

**MeLaTe Warnow ó Ost e.V.**

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012**

## **me und Sitz**

- (1) Der Verein, vormals **MeLaTe Warnow ó Ost e.V.**, führt nunmehr den Namen **Eselhof Schlage e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde **Dummerstorf**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Ziel des Vereins ist die **Förderung und Unterhaltung des Eselhof Schlage zur Gestaltung von Bildungs- und Kulturangeboten, vornehmlich für Kinder, Jugendliche, Senioren und junge Familien.**
- (2) Vereinszwecke sind:
  - (a) **Vermittlung von Umweltbildung und Naturerlebnis**
  - (b) **Organisation und Durchführung beruflicher Frühorientierung für Kinder und Jugendliche**
  - (c) **Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes.**
- (3) **Aufgaben:**
  - (a) **Unterhaltung der Naturerlebnis- und Umweltbildungsstätte Eselhof Schlage**
  - (b) **Unterhaltung eines Zweckbetriebes, der in Art und Umfang den ideellen Zwecken des Vereins entspricht**

**Der Verein kann sich an gleichartigen und ähnlichen Vereinigungen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen beteiligen oder solche gründen, deren Vertretung übernehmen und Außenstellen errichten, soweit hiermit der Vereinszweck und / oder die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.**

**Der Verein darf sein Anlagevermögen anderen natürlichen oder juristischen Personen in Form von Pacht- oder Mietverhältnissen zur Verfügung stellen.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) **Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.**

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes und nach erfolgter Entrichtung der festgelegten Beitrittsgebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand ist befugt, höchstens 5 Mitglieder je laufendem Monat in den Verein aufzunehmen. Soweit eine höhere Anzahl von Personen in einem laufenden Monat die Mitgliedschaft beantragt hat, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung für jeden Einzelfall.
- (4) Über Mitgliedsanträge, die dem Vorstand innerhalb einer zweiwöchigen Frist vor einer Mitgliederversammlung zugehen, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung im letzten Tagesordnungspunkt dieser Versammlung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser kann zum Ende des Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden.  
Soweit durch das austretende Mitglied bereits Beiträge für das laufende Jahr entrichtet worden sind, kann durch Vorstandsbeschluss der Austritt auch innerhalb eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (7) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder der gemeinnützigen Tätigkeit mit mehr als 1 Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden, ohne dass es einer weiteren Aufforderung an das Mitglied bedarf.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Beitrittsgebühr , Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittsgebühr zu entrichten. Diese ist mit Aufnahmeerklärung durch den Vorstand fällig.**
- (2) Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand fällig. Die Beitragszahlung ist Bringschuld.**
- (3) Die Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- (4) Jedes Mitglied als natürliche Person bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft verpflichtet, im Kalenderjahr mindestens 8 Stunden gemeinnützige Tätigkeit auf dem Eselhof Schlage zu erbringen. Über die geleistete Tätigkeit ist Nachweis zu führen. Diese Mitgliedsleistung kann durch Übernahme einer Tierpatenschaft in Höhe von mind. 125,00€/Jahr für das laufende Kalenderjahr ersetzt werden.  
Mitglieder als juristische Person tragen dem Vereinszweck durch Übernahme einer Tierpatenschaft in Höhe von mind. 125€/ im laufenden Kalenderjahr Rechnung.**

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung**
- (b) Der Vorstand**
- (c) Beirat ó erweiterter Vorstand**
- (d) Kassenprüfungskommission**

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung einem anderen Organ übertragen werden.**
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert,
- oder wenn die Einberufung schriftlich durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird,
- oder wenn der Vorstand dies beschließt.

In diesem Fall darf die Ladungsfrist max. 1 Woche betragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung
- (c) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- (e) die Entlastung des Vorstandes
- (f) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 51% der Vereinsmitglieder gegeben.

(4) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder können ein anwesendes Mitglied zur Vertretung bei der Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimme gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist das Umlaufverfahren grundsätzlich zulässig, soweit dieses nicht explizit ausgeschlossen ist und / oder der Beschlusszweck und ggf. einzuhaltende Formerfordernisse dem entgegenstehen oder eine mündliche Diskussion über den Beschlussgegenstand erforderlich ist. Widerspricht mindestens 1 Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, muss der Beschluss im Rahmen einer einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1.Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der/ die Vorsitzende und der / die 1.Stellvertreter/in des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Alleinvertretungsbefugnis

- (3) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ist eine Mehrheitsentscheidung im Vorstand nicht möglich, wird der Beirat (erweiterter Vorstand) im Rahmen einer erneuten Beschlussfassung durch Stimmabgabe beteiligt. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder.**
- (4) Ist auch unter Beteiligung des Beirates eine Beschlussfassung wegen fehlender Mehrheitsverhältnisse nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.**
- (6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in des Vereins berufen. Der Geschäftsführer ist in der Regel hauptamtlich. Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsführerordnung. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme im Vorstand.**

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der den Vorstand fachlich beraten und bei der Durchführung der Vereinszwecke unterstützen soll.**
- (2) Der Beirat muss mindestens 2 und kann bis zu 5 Mitglieder haben.**
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Hinblick auf ihre persönliche und fachliche Kompetenz für 4 Jahre gewählt. Wiederholte Wahl ist möglich. Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. Der Beirat kann Empfehlungen geben, die dem Vorstand mitzuteilen sind. Die Beiratsmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.**
- (4) Im Falle des § 8 (4) der Satzung haben die Mitglieder jeweils ein einfaches, gleichwertiges Stimmrecht.**

## **§ 10 Kassenprüfungskommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft eine Kassenprüfungskommission, die jährlich neu zu wählen ist. Wiederholte Wahl ist möglich.**
- (2) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.**
- (3) Die Kassenprüfungskommission prüft die sachliche Richtigkeit der Zahlungsvorgänge der Kasse**

## **§ 11 Finanzierung**

- (1) Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben:
- Leistungen der Mitglieder,
  - Spenden, Sponsoring,
  - Erlöse aus dem Zweckbetrieb des Vereins,
  - Zuschüsse aus privaten und öffentlichen Mitteln.

## **§ 12 Verjährung von Ansprüchen gegen den Verein**

Fällige Ansprüche eines Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft gegen den Verein sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Entstehen gegenüber dem Verein geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss von mindestens 75% aller Mitglieder aufgelöst werden. Sind die 1. und 2. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die 3. Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (3) Der Beschluss ist nicht im Umlaufverfahren zulässig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Gemeinde Dummerstorf bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedsverhältnis ist Schlage.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.